

TE Bvwg Erkenntnis 2015/12/15 W115 2007947-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2015

Entscheidungsdatum

15.12.2015

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §40 Abs2

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §43 Abs1

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

BBG §54 Abs12

BBG §55 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

EStG 1988 §35 Abs2

1. BBG § 1 heute
 2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
-
1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026

3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 43 heute
2. BBG § 43 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 43 gültig von 01.07.1994 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 43 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1994

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 54 heute
2. BBG § 54 gültig ab 02.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 54 gültig von 25.07.2025 bis 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. BBG § 54 gültig von 19.07.2024 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
5. BBG § 54 gültig von 07.12.2022 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022
6. BBG § 54 gültig von 15.08.2018 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018
7. BBG § 54 gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
8. BBG § 54 gültig von 14.11.2017 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2017
9. BBG § 54 gültig von 18.01.2017 bis 13.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2017
10. BBG § 54 gültig von 21.05.2015 bis 17.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
11. BBG § 54 gültig von 12.08.2014 bis 20.05.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
12. BBG § 54 gültig von 18.04.2013 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
13. BBG § 54 gültig von 30.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
14. BBG § 54 gültig von 31.12.2010 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. BBG § 54 gültig von 19.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
16. BBG § 54 gültig von 09.08.2008 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2008
17. BBG § 54 gültig von 01.01.2008 bis 08.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
18. BBG § 54 gültig von 11.08.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
19. BBG § 54 gültig von 11.12.2004 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
20. BBG § 54 gültig von 24.08.2002 bis 10.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
21. BBG § 54 gültig von 27.06.2001 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2001
22. BBG § 54 gültig von 20.08.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
23. BBG § 54 gültig von 29.04.1994 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. BBG § 54 gültig von 12.01.1994 bis 28.04.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

1. BBG § 55 heute
2. BBG § 55 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 55 gültig von 01.06.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
4. BBG § 55 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. BBG § 55 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
6. BBG § 55 gültig von 11.12.2004 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
7. BBG § 55 gültig von 01.01.2003 bis 10.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
8. BBG § 55 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2001
9. BBG § 55 gültig von 01.01.1994 bis 31.08.1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 177/1999

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 35 heute
2. EStG 1988 § 35 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 35 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 35 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
5. EStG 1988 § 35 gültig von 28.10.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022

6. EStG 1988 § 35 gültig von 30.10.2019 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 35 gültig von 15.08.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 35 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
9. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. EStG 1988 § 35 gültig von 01.09.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
11. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
12. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
13. EStG 1988 § 35 gültig von 27.06.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
14. EStG 1988 § 35 gültig von 01.01.1998 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
15. EStG 1988 § 35 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. EStG 1988 § 35 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
17. EStG 1988 § 35 gültig von 01.12.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
18. EStG 1988 § 35 gültig von 21.04.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1993
19. EStG 1988 § 35 gültig von 13.01.1993 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
20. EStG 1988 § 35 gültig von 31.07.1992 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992
21. EStG 1988 § 35 gültig von 27.06.1992 bis 30.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
22. EStG 1988 § 35 gültig von 30.12.1989 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
23. EStG 1988 § 35 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Spruch

W115 2007947-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian DÖLLINGER als Vorsitzenden und die Richterinnen Mag. Ursula GREBENICEK sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Regina BAUMGARTL als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, XXXX, vom XXXX, Pass Nr. XXXX, betreffend die Einziehung des Behindertenpasses, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian DÖLLINGER als Vorsitzenden und die Richterinnen Mag. Ursula GREBENICEK sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Regina BAUMGARTL als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, römisch 40, vom römisch 40, Pass Nr. römisch 40, betreffend die Einziehung des Behindertenpasses, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2 der Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins und 2, Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 42, Absatz eins und 2,

§ 43 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 12, § 55 Abs. 4, § 55 Abs. 5 BBG idGF sowie Paragraph 43, Absatz eins,, Paragraph 45, Absatz eins und 2, Paragraph 54, Absatz 12,, Paragraph 55, Absatz 4,, Paragraph 55, Absatz 5, BBG idGF sowie

§ 35 Abs. 2 EStG 1988 idGF stattgegeben. Paragraph 35, Absatz 2, EStG 1988 idGF stattgegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses liegen auf Grund des festgestellten Grades der Behinderung (GdB) in Höhe von fünfzig (50) von Hundert (vH) weiterhin vor.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Kurzbezeichnung:

Sozialministeriumservice; in der Folge belangte Behörde genannt) hat dem Beschwerdeführer am XXXX einen unbefristeten Behindertenpass ausgestellt und einen Grad der Behinderung in Höhe von 50 vH eingetragen.Sozialministeriumservice; in der Folge belangte Behörde genannt) hat dem Beschwerdeführer am römisch 40 einen unbefristeten Behindertenpass ausgestellt und einen Grad der Behinderung in Höhe von 50 vH eingetragen.

1.1. Dieser Entscheidung wurden die medizinischen Sachverständigengutachten Dris. XXXX, Arzt für Allgemeinmedizin, und Dris. XXXX, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, zugrunde gelegt, worin, basierend auf der am XXXX durchgeführten persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, im Wesentlichen Folgendes festgestellt wurde:1.1. Dieser Entscheidung wurden die medizinischen Sachverständigengutachten Dris. römisch 40 , Arzt für Allgemeinmedizin, und Dris. römisch 40 , Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, zugrunde gelegt, worin, basierend auf der am römisch 40 durchgeführten persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, im Wesentlichen Folgendes festgestellt wurde:

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

MdE

01

Degenerative Gelenksveränderungen Heranziehung dieser Position mit 1 Stufe unter dem oberen Rahmensatz, da deutliche Funktionseinschränkung li. Knie >> rechtes Knie bei posttraumatischer Gonarthrose.

g.Z. III/j/418

40 vH

02

Diskrete Hemiparese links und Facialisparesie links nach intracerebraler Blutung. Heranziehung dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da nur geringer Ausfall, in erster Linie sensibel.

g.Z. IV/g/436

30 vH

Gesamtgrad der Behinderung

50 vH

Begründend für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt:

Die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit beträgt somit 50 vH, weil die führende MdE 1 durch Leiden 2 um 1 Stufe erhöht wird, weil eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung besteht. Degenerative Wirbelsäulenveränderungen bei altersentsprechend freier Beweglichkeit erreichen keinen Grad der Behinderung.

2. Der Beschwerdeführer hat am XXXX bei der belangten Behörde einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung gestellt.2. Der Beschwerdeführer hat am römisch 40 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung gestellt.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

? Röntgenbefund li. Sprunggelenk und li. Unterschenkel, XXXX - XXXX vom XXXX Röntgenbefund li. Sprunggelenk und li. Unterschenkel, römisch 40 - römisch 40 vom römisch 40

? MRT-Befund des li. oberen Sprunggelenkes, XXXX vom XXXX MRT-Befund des li. oberen Sprunggelenkes, römisch 40 vom römisch 40

? Befund 3 Phasenknochenscan, XXXX vom XXXX? Befund 3 Phasenknochenscan, römisch 40 vom römisch 40

? Röntgenbefund LWS, Hüfte beidseits, beide Kniegelenke und untere Extremitäten beidseits, XXXX - XXXX vom XXXX
Röntgenbefund LWS, Hüfte beidseits, beide Kniegelenke und untere Extremitäten beidseits, römisch 40 - römisch 40
vom römisch 40

? Ärztlicher Befundbericht, XXXX, Ärztin für Allgemeinmedizin vom? Ärztlicher Befundbericht, römisch 40 , Ärztin für
Allgemeinmedizin vom

XXXXrömisch 40

? Röntgenbefund Cor-Pulmo, XXXX - XXXX vom XXXX? Röntgenbefund Cor-Pulmo, römisch 40 - römisch 40 vom römisch
40

? Entlassungsbericht, XXXX vom XXXX? Entlassungsbericht, römisch 40 vom römisch 40

? Entlassungsbericht, XXXX vom XXXX? Entlassungsbericht, römisch 40 vom römisch 40

2.1. Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wurde von Dr. XXXX, Arzt
für Allgemeinmedizin, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am XXXX, im
Wesentlichen Folgendes ausgeführt:2.1. Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen
Sachverständigengutachten wurde von Dr. römisch 40 , Arzt für Allgemeinmedizin, basierend auf der persönlichen
Untersuchung des Beschwerdeführers am römisch 40 , im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Status (auszugsweise):

Allgemeinzustand: normaler AZ. Ernährungszustand: adipöser EZ.

Größe: 169 cm. Gewicht: 106 kg. Blutdruck: 130/80.

Kopf/Hals: Haut und sichtbare Schleimhäute gut durchblutet, Visus und Gehör altersentsprechend unauffällig,
unauffällige Halsorgane.

Thorax/Herz/Lunge: Inspektorisch und auskultatorisch unauffällig, keine Ruhedyspnoe, Belastungsdyspnoe.

Abdomen: Über TN, unauffällige Organgrenzen, Nierenlager frei, reizlose Narbe, palpatorisch unauffällig.

Extremitäten: Leichtere Kreuzgriffeinschränkung links, Nackengriff links gut möglich. Rechter Arm frei beweglich, kein
Tremor.

Untere Extremitäten: Z.n. KTEP links, Beugung aktuell 100° möglich, Narbe über dem rechten Knie - leichteres
endlagiges Beugedefizit; endlagige Bewegungsstörungen linkes OSG und USG, keine Ödeme.

Wirbelsäule: Unauffällig strukturiert, altersentsprechend frei bewegliche HWS, BWS und LWS.

Gesamtmobilität - Gangbild: Geht mit Unterarmstützkrücke.

Psycho(patho)logischer Status: Orientiert, Stimmung und Antrieb unauffällig, situativ angepasstes Verhalten, diskrete
Facialisparese links?

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Degenerative Gelenksveränderungen Oberer Rahmensatz, da funktionell gutes Ergebnis nach Kniegelenkersatz links,
leichtere Funktionseinschränkung linke Schulter, geringgradige bis mäßiggradige Funktionseinschränkungen rechtes
Kniegelenk und linkes Sprunggelenk.

02.02.02

40 vH

Gesamtgrad der Behinderung

Stellungnahme zum Vorgutachten:

Leiden 2 des Gutachtens vom XXXX entfällt - relevante Defizite XXXX nun nicht mehr objektivierbar - siehe Rehabilitationsbericht XXXX. Betreffend Gesamt-GdB ist Besserung eingetreten. Leiden 2 des Gutachtens vom römisch 40 entfällt - relevante Defizite römisch 40 nun nicht mehr objektivierbar - siehe Rehabilitationsbericht römisch 40 . Betreffend Gesamt-GdB ist Besserung eingetreten.

2.2. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom XXXX gemäß § 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen. 2.2. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom römisch 40 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen.

2.3. Mit Schreiben vom XXXX hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erhoben und unter Vorlage eines medizinischen Beweismittels im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass sich sein Zustand nach dem Aufenthalt im Rehabilitationszentrum XXXX erheblich verschlechtert habe. Er habe sehr große Schmerzen im linken Sprunggelenk. Diese würden sich von der unteren Hälfte des Unterschenkels bis zu den Zehen erstrecken. Es sei ihm schon mehrmals auf der Straße der Fuß weggeknickt. Aufgrund seiner Hirnblutung sei er nicht mehr sehr beweglich und das Verlassen des Hauses sei mit einem sehr großen Risiko und Schmerzen verbunden. Er lege einen Röntgenbefund vor, welcher eine Verschlechterung des Sprunggelenkes zeige. Weiters zeige der Befund auch eine deutliche Valgusfehlstellung im Bereich des Talokruralgelenkes. Zur Überprüfung des Gesundheitszustandes werde daher um eine neuerliche Begutachtung ersucht. 2.3. Mit Schreiben vom römisch 40 hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erhoben und unter Vorlage eines medizinischen Beweismittels im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass sich sein Zustand nach dem Aufenthalt im Rehabilitationszentrum römisch 40 erheblich verschlechtert habe. Er habe sehr große Schmerzen im linken Sprunggelenk. Diese würden sich von der unteren Hälfte des Unterschenkels bis zu den Zehen erstrecken. Es sei ihm schon mehrmals auf der Straße der Fuß weggeknickt. Aufgrund seiner Hirnblutung sei er nicht mehr sehr beweglich und das Verlassen des Hauses sei mit einem sehr großen Risiko und Schmerzen verbunden. Er lege einen Röntgenbefund vor, welcher eine Verschlechterung des Sprunggelenkes zeige. Weiters zeige der Befund auch eine deutliche Valgusfehlstellung im Bereich des Talokruralgelenkes. Zur Überprüfung des Gesundheitszustandes werde daher um eine neuerliche Begutachtung ersucht.

Nachstehend angeführtes medizinisches Beweismittel wurde in Vorlage gebracht:

? Röntgenbefund linkes Knie und linker Unterschenkel (mit Kopie von Röntgenbildern), XXXX vom XXXX
Röntgenbefund linkes Knie und linker Unterschenkel (mit Kopie von Röntgenbildern), römisch 40 vom römisch 40

2.4. In der von der belangten Behörde aufgrund der Befundvorlage eingeholten medizinischen Ergänzung vom XXXX wurde von Dr. XXXX, Arzt für Allgemeinmedizin, im Wesentlichen festgehalten, dass der neu vorgelegte Befund keine neuen Aspekte beinhalte, insbesondere habe eine maßgebliche Verschlechterung des Leidenszustandes seit dem Reha-Aufenthalt in XXXX bei der durchgeführten aktuellen Begutachtung nicht objektiviert werden können. Auch der nachgereichte Befund stehe nicht im Widerspruch zur vorliegenden Leidenseinschätzung. Somit würde es zu keiner Änderung kommen. 2.4. In der von der belangten Behörde aufgrund der Befundvorlage eingeholten medizinischen Ergänzung vom römisch 40 wurde von Dr. römisch 40, Arzt für Allgemeinmedizin, im Wesentlichen festgehalten, dass der neu vorgelegte Befund keine neuen Aspekte beinhalte, insbesondere habe eine maßgebliche Verschlechterung des Leidenszustandes seit dem Reha-Aufenthalt in römisch 40 bei der durchgeführten aktuellen Begutachtung nicht objektiviert werden können. Auch der nachgereichte Befund stehe nicht im Widerspruch zur vorliegenden Leidenseinschätzung. Somit würde es zu keiner Änderung kommen.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde gemäß § 41 und B. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde gemäß Paragraph 41, und

§ 43 Abs. 1 BBG festgestellt, dass aufgrund des vorliegenden Grades der Behinderung in der Höhe von 40 vH die

Voraussetzungen für den Besitz eines Behindertenpasses nicht mehr erfüllt sind.Paragraph 43, Absatz eins, BBG festgestellt, dass aufgrund des vorliegenden Grades der Behinderung in der Höhe von 40 vH die Voraussetzungen für den Besitz eines Behindertenpasses nicht mehr erfüllt sind.

Beweiswüdigend wurde ausgeführt, dass das aufgrund des Antrages auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung durchgeführte medizinische Beweisverfahren ergeben habe, dass der Grad der Behinderung nunmehr 40 vH betrage. Somit würden die Voraussetzungen für den Besitz eines Behindertenpasses nicht mehr vorliegen und der Pass sei einzuziehen. Die im Zuge des Parteiengehörs erhobenen Einwendungen seien einer abermaligen Überprüfung durch einen ärztlichen Sachverständigen unterzogen worden. Dabei sei festgestellt worden, dass der erhobene Einwand nicht geeignet gewesen sei, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu entkräften.

In der rechtlichen Beurteilung zitiert die belangte Behörde die maßgeblichen Bestimmungen des BBG.

4. Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben.

Unter Vorlage eines orthopädischen Befundberichtes vom XXXX wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass er nur mehr mit zwei Unterarmstützkrücken und durch Einnahme von Voltaren Filmtabletten sowie Einreiben mit Voltaren-Emulgel kurze Wegstrecken zurücklegen könne. Er werde auch orthopädische Schuhe bekommen, sei sich aber nicht sicher, ob dies viel Sinn mache, da er auch in absoluter Ruhestellung große Schmerzen haben würde. Der letzte Schritt werde wohl eine Versteifung sein. Es werde ersucht, den mit der Beschwerde vorgelegten Befundbericht einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.Unter Vorlage eines orthopädischen Befundberichtes vom römisch 40 wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass er nur mehr mit zwei Unterarmstützkrücken und durch Einnahme von Voltaren Filmtabletten sowie Einreiben mit Voltaren-Emulgel kurze Wegstrecken zurücklegen könne. Er werde auch orthopädische Schuhe bekommen, sei sich aber nicht sicher, ob dies viel Sinn mache, da er auch in absoluter Ruhestellung große Schmerzen haben würde. Der letzte Schritt werde wohl eine Versteifung sein. Es werde ersucht, den mit der Beschwerde vorgelegten Befundbericht einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

4.1. Nachträglich wurden vom Beschwerdeführer nachstehend angeführte medizinische Beweismittel in Vorlage gebracht:

? Patientenbrief, XXXX, Neurologie vom XXXX? Patientenbrief, römisch 40 , Neurologie vom römisch 40

? Medikamentenvorschreibung

? Befundbericht, XXXX, II. Med. Abteilung vom XXXX? Befundbericht, römisch 40 , römisch zwei. Med. Abteilung vom römisch 40

? Röntgenbefund und MRT der LWS, XXXX vom XXXX? Röntgenbefund und MRT der LWS, römisch 40 vom römisch 40

? Röntgenbefund, Knie bds. und Schultern bds., XXXX vom XXXX? Röntgenbefund, Knie bds. und Schultern bds., römisch 40 vom römisch 40

5. Zur Überprüfung des Beschwerdegegenstandes wurden ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt.

5.1. In den medizinischen Sachverständigengutachten Dris. XXXX, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, und Dris. XXXX, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, wird, basierend auf den persönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers jeweils am XXXX, zusammenfassend im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:5.1. In den medizinischen Sachverständigengutachten Dris. römisch 40 , Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, und Dris. römisch 40 , Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, wird, basierend auf den persönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers jeweils am römisch 40 , zusammenfassend im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Status (auszugsweise):

Allgemein: Größe: 170 cm. Gewicht: 103 kg. Kommt alleine aufrecht gehend. Normale Kleidung, normaler Konfektionsschuh. An- und Auskleiden rasch, selbständig, zum Teil im Sitzen, zum Teil im Stehen. Die Bewegungen hier sind flüssig. Zwei Unterarmkrücken werden verwendet. Guter AZ, EZ: Adipös. Caput, Thorax, Abdomen unauffällig. Die Haut ist gebräunt. Reizlose OP-Narben im Bereich des linken Kniegelenkes.

Gangbild: Mit zwei Krücken eher breitbeinig, mittelrasch, hinken links. Fersenstand nur mit Hilfe möglich. Zehenstand wird nicht durchgeführt.

Wirbelsäule:

Gesamt: Im Lot. Beckengeradstand. Symmetrische Taillendreiecke, seitengleiche Muskulatur. HWS im Stehen untersuchbar. BWS und LWS nur im Sitzen.

HWS: S 20/0/20, R je 60, F je 30, Schmerzen auf Höhe C7. BWS: R je 20, Ott nicht prüfbar. LWS: Nicht prüfbar, da Untersuchung im Sitzen. Seitneigen je 10, Rotation 10. Schmerzen L5 beidseits.

Obere Extremität:

Allgemein: Rechtshänder. Normale Achse, normale Gelenkkonturen. Abgeschwächte Schultergürtelmuskulatur und Schulterkontur links.

Handgelenkpulse sind gut tastbar. Schulter re.: S 60/0/170, F 170/0/20, Rotation frei.

Schulter li.: S 40/0/80, F 80/0/10, Rotation (F0) 30/0/30, (F80) 30/0/40, schmerzhaft.

Ellbogen re. und li.: Frei beweglich. Handgelenk re. und li.: Frei beweglich. Langfinger re. und li. Frei beweglich. Nacken- und Schürzengriff: Rechts normal. Links langsam, schwer und schmerzhaft.

Kraft und Fingerfertigkeit: Rechts normal. Links Kraft abgeschwächt, Faustschluss links normal.

Untere Extremität:

Allgemein: Keine Beinlängendifferenz. Normale Achse, plumpe Kniekontur beidseits. Oberes Sprunggelenk links wird eine elastische Bandage getragen, die bei der Untersuchung belassen wird. Durchblutung, Sensibilität seitengleich.

Hüfte re. und li.: S 0/0/100, R je 30, F je 30.

Knie re.: S 0/0/140, ++ positives Zohlenszeichen, kein Erguss, bandfest. Beim Durchbewegen deutliches Krepitieren.

Knie li.: S 0/0/100, + positives Zohlenszeichen, kein Erguss, lateraler Kapselschmerz.

Ob. Sg.: Rechts: S 20/0/40, bandstabil, schlanke Gelenkkontur.

Links: S 10/0/20, plump, druckschmerzhaft. Füße: Beidseits: mäßiger Spreizfuß ohne Dekompensationszeichen.

Neurologisch: Kopf und Hirnnerven: Facialis links, Hypästhesie links, Empfindlichkeit Kopf links. Extremitäten: Obere: bezüglich Kraft, Tonus, Sensibilität und Reflexe rechts unauffällig. Links Schwäche, Hypästhesie und Dysästhesie links. Koordination rechts unauffällig. Links Dysmetrie. Untere: Ebenfalls rechts unauffällig. Links Schwäche und Dys-Parästhesie links. Keine

Pyramidenbahnzeichen. Romberg, Unterberger: Fersen- und Zehenstand nicht durchführbar. Auch wegen Knieproblemen nicht. Gangbild:

unsicher, mit Krücken, schwerfällig. Aufstehen mit Unterstützung.

Psychisch: Bewusstseinsklar und allseits orientiert. Keine Denkstörungen. Leichte Gedächtnisstörungen und Konzentrationseinbußen. Keine produktive Symptomatik. Keine Suizidalität. Befindlichkeit ausgeglichen, kooperativ, freundlich.

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Abnutzungsbedingter Wirbelsäulenschaden. Unterer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da mehrsegmentaler Bandscheibenschaden mit chronischem Schmerz und Behandlungsbedarf.

02.01.02

30 vH

02

Zustand nach Hirnblutung rechts und mehrfachen TIAs rechts mit Hemiparese links und Facialisparesie. Zwei Stufen über dem unteren Rahmensatz, da noch geringe halbseitige Einschränkung.

04.01.01

30 vH

03

Abnützung des linken oberen Sprunggelenkes. Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz dieser Positionsnummer, da mäßige Bewegungseinschränkung bei Belastungsschmerz und Achsfehlstellung.

02.05.32

20 vH

04

Kniegelenksendoprothese links, Kniegelenksabnützung rechts. Oberer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da guter Bewegungsumfang beider Seiten, mit radiologischen Abnützungszeichen rechts.

02.05.19

30 vH

05

Chronischer Weichteilreiz der linken Schulter bei Abnützung. Fixposition

02.06.02

20 vH

Gesamtgrad der Behinderung

50 vH

Begründend für den Gesamtgrad der Behinderung wird ausgeführt:

Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 50 vH, da Leiden 2 und das Zusammenwirken von Leiden 3 und 4 relevante Zusatzbehinderungen darstellen, die eine Erhöhung um jeweils eine Stufe erfordern. Leiden 5 erhöht wegen Geringfügigkeit nicht.

Stellungnahme zu den Einwendungen:

Die angeführte Verwendung von zwei UA-Stützkrücken und eine orthopädische Schuhversorgung sind geeignete Hilfsmittel um die Belastbarkeit, Steh- und Gehfähigkeit zu verbessern. Auch die Einnahme von schmerzstillenden Tabletten, hier Voltaren Filmtabletten angeführt, sowie Einreibungen, Voltaren-Emulgel, dienen zur Schmerzlinderung und Funktionsverbesserung. Diese einfachen Medikamente mit gutem Wirkungs- und geringem Nebenwirkungsprofil sind durchaus geeignete Therapien bei Patienten mit Gelenkabnützungen. Die angedeutete notwendige Versteifung des linken OSG kann aus orthopädisch funktioneller Sicht nur als eine Verbesserung gesehen werden, da die Schmerzen durch die Mikrobewegungen, die die Abnützung nur mehr zulässt, damit auch wegfallen. Aus orthopädischer Sicht ergibt sich keine Änderung unter Einbeziehung des Beschwerdeschreibens.

Stellungnahme zu den Befunden:

Mitgebrachte Befunde: Knie beidseits, XXXX, XXXX: St. p. Implantation einer Totalendoprothese links ohne Lockerungszeichen. Hochgradige Gonarthrose rechts und mäßiggradige Femuropatellararthrose rechts. Geringe Vasosklerose. Beide
Mitgebrachte Befunde: Knie beidseits, römisch 40 , XXXX: St. p. Implantation einer Totalendoprothese links ohne Lockerungszeichen. Hochgradige Gonarthrose rechts und mäßiggradige Femuropatellararthrose rechts. Geringe Vasosklerose. Beide

Schultern, 03.03.2015: Geringe Omarthrose rechts und geringe Omarthrose links mit deutlicher pilzförmiger Deformierung des Humeruskopfes links, offensichtlich bei St. p. Trauma. Zusätzlich sind hier auch mehrere bis 12 mm große, blande Knochenzysten erkennbar. Mäßiggradige AC-Gelenksarthrose beidseits. LWS ap/s, XXXX, XXXX: Flachbogige linkskonvexe Rotationsskoliose und Streckstellung. Ausgeprägte Osteochondrose und Spondylose Th12-L1, L4-S1. Jeweils ausladende osteophytäre Randzacken. Mäßige Osteochondrosen L1-L4. Nach caudal zunehmende Facettengelenksarthrosen ab L4 rechts betont und Bastrupphänomen von L4 abwärts. MRT LWS Befund in Kopie übernommen, XXXX, XXXX: Schultern, 03.03.2015: Geringe Omarthrose rechts und geringe Omarthrose links mit deutlicher pilzförmiger Deformierung des Humeruskopfes links, offensichtlich bei St. p. Trauma. Zusätzlich sind hier auch mehrere bis 12 mm große, blande Knochenzysten erkennbar. Mäßiggradige AC-Gelenksarthrose beidseits. LWS ap/s, römisch 40, XXXX: Flachbogige linkskonvexe Rotationsskoliose und Streckstellung. Ausgeprägte Osteochondrose und Spondylose Th12-L1, L4-S1. Jeweils ausladende osteophytäre Randzacken. Mäßige Osteochondrosen L1-L4. Nach caudal zunehmende Facettengelenksarthrosen ab L4 rechts betont und Bastrupphänomen von L4 abwärts. MRT LWS Befund in Kopie übernommen, römisch 40, XXXX:

Osteochondrose mit degenerativer Fettmarkconversion Modic Typ II L4/L5, rechts akzentuiert, breitbasige Protrusion der Bandscheibe in diesem Segmente und enge laterale Rezessi. Breitbasige Protrusion der Bandscheibe L5/S1, akzentuiert mit linksakzentuierten Facettengelenksarthrosen. Geringe Foramenstenose links. Ältere geringfügige Deckplattenimpression Th12. Osteochondrose mit degenerativer Fettmarkconversion Modic Typ römisch zwei L4/L5, rechts akzentuiert, breitbasige Protrusion der Bandscheibe in diesem Segmente und enge laterale Rezessi. Breitbasige Protrusion der Bandscheibe L5/S1, akzentuiert mit linksakzentuierten Facettengelenksarthrosen. Geringe Foramenstenose links. Ältere geringfügige Deckplattenimpression Th12.

Im Akt vorhandene (auszugsweise): Orthopädischer Befundbericht vom XXXX Endoprothetische Versorgung des linken Kniegelenkes bei der die Achsfehlstellung im Kniegelenk korrigiert werden konnte und damit auch nach entsprechender Rehabilitation eine Reduktion des Schmerzpotentials erzielt werden konnte. Im li. Sprunggelenk eine hochgradig aktivierte Arthrose mit 12gradiger Valgusfehlstellung und MRT-tomographisch zystisch degenerativer Arthrose (MR XXXX und XXXX). Orthopädische Schuhversorgung mit Sprunggelenk stabilisierenden Schaft- und Abrollwiege zur Schmerzreduktion und NSAR. Der Arthrosezustand des rechten Kniegelenkes ohne Progredienz. Auch hier ein Schmerzpotential des Patienten ableitbar und mittelfristig eine endoprothetische Versorgung auch des rechten Kniegelenkes indiziert. Gehhilfen (UA-Stützkrücken) zur Entlastung beider UE sind permanent anzuraten. RÖ linkes Knie, linker Unterschenkel in 2 Ebenen, XXXX, XXXX: Ergebnis: Zustand nach TEP im Bereich des linken Kniegelenkes mit gutem Sitz des Prothesenmaterials. Knöchern konsolidierte Tibia- und Fibulaschaftfraktur links. Die Knochenstruktur hierbei zudem etwas in homogener andeutungsweise entmineralisiert. Deutliche Valgusfehlstellung im Bereich des Talocruralgelenkes bei höhergradigen Arthrosezeichen, sowie in homogener periartikulärer Knochenstruktur, eventuell auch im Sinne von posttraumatischen Veränderungen. Zustand nach Abriss des Knochenfragmentes am Talus. Im Akt vorhandene (auszugsweise): Orthopädischer Befundbericht vom römisch 40 Endoprothetische Versorgung des linken Kniegelenkes bei der die Achsfehlstellung im Kniegelenk korrigiert werden konnte und damit auch nach entsprechender Rehabilitation eine Reduktion des Schmerzpotentials erzielt werden konnte. Im li. Sprunggelenk eine hochgradig aktivierte Arthrose mit 12gradiger Valgusfehlstellung und MRT-tomographisch zystisch degenerativer Arthrose (MR römisch 40 und römisch 40). Orthopädische Schuhversorgung mit Sprunggelenk stabilisierenden Schaft- und Abrollwiege zur Schmerzreduktion und NSAR. Der Arthrosezustand des rechten Kniegelenkes ohne Progredienz. Auch hier ein Schmerzpotential des Patienten ableitbar und mittelfristig eine endoprothetische Versorgung auch des rechten Kniegelenkes indiziert. Gehhilfen (UA-Stützkrücken) zur Entlastung beider UE sind permanent anzuraten. RÖ linkes Knie, linker Unterschenkel in 2 Ebenen, römisch 40, XXXX: Ergebnis: Zustand nach TEP im Bereich des linken Kniegelenkes mit gutem Sitz des Prothesenmaterials. Knöchern konsolidierte Tibia- und Fibulaschaftfraktur links. Die Knochenstruktur hierbei zudem etwas in homogener andeutungsweise entmineralisiert. Deutliche Valgusfehlstellung im Bereich des Talocruralgelenkes bei höhergradigen Arthrosezeichen, sowie in homogener periartikulärer Knochenstruktur, eventuell auch im Sinne von posttraumatischen Veränderungen. Zustand nach Abriss des Knochenfragmentes am Talus.

Entlassungsbericht XXXX vom XXXX: Hauptdiagnose: Zustand nach Implantation einer KTEP links bei Zustand nach posttraumatischer kontrakter Varusgonarthrose links. Sprunggelenksarthrose links. Entlassungsbericht römisch 40 vom XXXX: Hauptdiagnose: Zustand nach Implantation einer KTEP links bei Zustand nach posttraumatischer kontrakter

Varusgonarthrose links. Sprunggelenksarthrose links.

Varusgonarthrose rechts. Nebendiagnose: Zustand nach Gehirnblutung

XXXX. Weiteres Procedere: Mobilisierung in nur teilbelastenden 4-Punkt-Gang, sowie Kniemobilisierung. Ausweiten des bereits zuletzt erzielten Bewegungsumfanges von 0-100 Grad. Kontrolle in der Ord. Dr. XXXX. Bezüglich der Sprunggelenksarthrose links ist das konsequente Tragen des angefertigten orthopädischen Schuhs zur Achskorrektur weiterhin erforderlich. Bezüglich der Varusgonarthrose rechts besteht ebenfalls eine OP-Indikation zur endoprothetischen Versorgung, diese ist je nach Heilungsverlauf und Mobilisationsverlauf des linken Kniegelenkes vorgesehen. MRT des linken oberen Sprunggelenkes, XXXX XXXX: Ausgeprägte aktivierte obere Sprunggelenkarthrose bei massiver Knickfußstellung. Chronische Ruptur des Lig. tal. fib. ant. Kein Hinweis auf einen M. Sudek. römisch 40 . Weiteres Procedere: Mobilisierung in nur teilbelastenden 4-Punkt-Gang, sowie Kniemobilisierung. Ausweiten des bereits zuletzt erzielten Bewegungsumfanges von 0-100 Grad. Kontrolle in der Ord. Dr. römisch 40 . Bezüglich der Sprunggelenksarthrose links ist das konsequente Tragen des angefertigten orthopädischen Schuhs zur Achskorrektur weiterhin erforderlich. Bezüglich der Varusgonarthrose rechts besteht ebenfalls eine OP-Indikation zur endoprothetischen Versorgung, diese ist je nach Heilungsverlauf und Mobilisationsverlauf des linken Kniegelenkes vorgesehen. MRT des linken oberen Sprunggelenkes, römisch 40 XXXX: Ausgeprägte aktivierte obere Sprunggelenkarthrose bei massiver Knickfußstellung. Chronische Ruptur des Lig. tal. fib. ant. Kein Hinweis auf einen M. Sudek.

Zu den Befunden 1. Instanz: Die Urkunden dokumentieren sowohl den orthopädischen als auch den neurologischen Krankheitsverlauf und belegen den über Jahre bestehenden Behandlungsbedarf.

Zu den Befunden 2. Instanz: Der Befundbericht aus der orthopädischen Ordination OA Dr. XXXX beschreibt den Verlauf der Gelenksabnützungen an der UE, die Notwendigkeit der Implantation einer Kniegelenktotalendoprothese links sowie die Notwendigkeit der Verwendung orthopädischen Schuhwerks und von UA-Stützkrücken. Die Veränderungen sind in der aktuellen Beurteilung berücksichtigt. Zu den Befunden 2. Instanz: Der Befundbericht aus der orthopädischen Ordination OA Dr. römisch 40 beschreibt den Verlauf der Gelenksabnützungen an der UE, die Notwendigkeit der Implantation einer Kniegelenktotalendoprothese links sowie die Notwendigkeit der Verwendung orthopädischen Schuhwerks und von UA-Stützkrücken. Die Veränderungen sind in der aktuellen Beurteilung berücksichtigt.

Stellungnahme zum Vergleichsgutachten:

Die orthopädischen Leiden sind in der Beurteilung aus dem Jahr XXXX zusammengefasst und gesamt beurteilt, wobei die Kniegelenksveränderungen links mehr als rechts im Vordergrund stehen. Zwischenzeitlich wurde im linken Knie eine Kniegelenktotalendoprothese implantiert, die zu einer maßgeblichen Funktionsverbesserung geführt hat. Parallel dazu hat eine Abnutzung des rechten Kniegelenkes stattgefunden, die bei radiologisch dokumentierten Abnutzungszeichen zu einer mäßigen Funktionseinschränkung führt. Gesondert wurden das Sprunggelenksleiden im linken OSG und der chronische Weichteilreiz der linken Schulter bei radiologischen Abnutzungszeichen der besseren Übersicht wegen in der aktuellen Diagnosenliste aufgeschlüsselt. Neu hinzugekommen ist auch ein WS-Leiden. Unverändert findet sich eine Hemiparese und Facialisparese nach einer Hirnblutung. Dieses Leiden wurde aktuell neurologisch beurteilt. In Zusammenschau findet sich in der Gesamtbeurteilung keine maßgebliche Veränderung. Die orthopädischen Leiden sind in der Beurteilung aus dem Jahr römisch 40 zusammengefasst und gesamt beurteilt, wobei die Kniegelenksveränderungen links mehr als rechts im Vordergrund stehen. Zwischenzeitlich wurde im linken Knie eine Kniegelenktotalendoprothese implantiert, die zu einer maßgeblichen Funktionsverbesserung geführt hat. Parallel dazu hat eine Abnutzung des rechten Kniegelenkes stattgefunden, die bei radiologisch dokumentierten Abnutzungszeichen zu einer mäßigen Funktionseinschränkung führt. Gesondert wurden das Sprunggelenksleiden im linken OSG und der chronische Weichteilreiz der linken Schulter bei radiologischen Abnutzungszeichen der besseren Übersicht wegen in der aktuellen Diagnosenliste aufgeschlüsselt. Neu hinzugekommen ist auch ein WS-Leiden. Unverändert findet sich eine Hemiparese und Facialisparese nach einer Hirnblutung. Dieses Leiden wurde aktuell neurologisch beurteilt. In Zusammenschau findet sich in der Gesamtbeurteilung keine maßgebliche Veränderung.

Stellungnahme zum Gutachten der 1. Instanz:

In Bezug auf die orthopädischen Leiden erfolgt in der aktuellen Beurteilung der besseren Übersicht wegen, eine formale Aufteilung und Beurteilung in Einzeldiagnosen. In Summe ist von einer Gesamtbeurteilung der rein

orthopädischen Leiden von 40 vH allerdings auszugehen. Durch die Einbeziehung des neurologisch psychiatrischen Fachgutachtens ergibt sich eine Erhöhung um eine Stufe und somit eine Veränderung zur Letztbeurteilung im XXXXIn Bezug auf die orthopädischen Leiden erfolgt in der aktuellen Beurteilung der besseren Übersicht wegen, eine formale Aufteilung und Beurteilung in Einzeldiagnosen. In Summe ist von einer Gesamtbeurteilung der rein orthopädischen Leiden von 40 vH allerdings auszugehen. Durch die Einbeziehung des neurologisch psychiatrischen Fachgutachtens ergibt sich eine Erhöhung um eine Stufe und somit eine Veränderung zur Letztbeurteilung im römisch 40

5.2. Mit Schreiben vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde vom Bundesverwaltungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme im Rahmen des Parteiengenhörs gemäß § 17 VwGVG iVm § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu einlangend bis längstens XXXX zu äußern.5.2. Mit Schreiben vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde vom Bundesverwaltungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme im Rahmen des Parteiengenhörs gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu einlangend bis längstens römisch 40 zu äußern.

Weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde haben Einwendungen vorgebracht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Da sich der Beschwerdeführer mit dem im angefochtenen Bescheid festgestellten Grad der Behinderung nicht einverstanden erklärt hat, war dieser zu überprüfen.

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz im Inland.

1.2. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt weiterhin 50 vH.

1.3. Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass ist am XXXX bei der belangten Behörde eingelangt.1.3. Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass ist am römisch 40 bei der belangten Behörde eingelangt.

2. Beweismwürdigung:

Zu 1.1.) Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus dem mit Stichtag XXXX aus dem zentralen Melderegister eingeholten Datenauszug und aus dem Akteninhalt.Zu 1.1.) Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus dem mit Stichtag römisch 40 aus dem zentralen Melderegister eingeholten Datenauszug und aus dem Akteninhalt.

Zu 1.2.) Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung des Beschwerdeführers gründet sich auf die im Beschwerdeverfahren eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten, basierend auf den persönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers. Die eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen. So findet sich in den Gutachten eine ausführliche Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen und auch auf die vorgelegten Befunde wird ausführlich eingegangen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt I. 5.1). Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen der persönlichen Untersuchungen erhobenen klinischen Befund, entsprechen unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweismittel den festgestellten Funktionseinschränkungen.Zu 1.2.) Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung des Beschwerdeführers gründet sich auf die im Beschwerdeverfahren eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten, basierend auf den persönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers. Die eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen. So findet sich in den Gutachten eine ausführliche Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen und auch auf die vorgelegten Befunde wird ausführlich eingegangen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt römisch eins. 5.1). Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen der persönlichen Untersuchungen erhobenen klinischen Befund, entsprechen unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweismittel den festgestellten Funktionseinschränkungen.

Überzeugend, weil fachärztlich untermauert, wird in den eingeholten Sachverständigengutachten ausgeführt, dass sich

hinsichtlich des Gesamtgrades der Behinderung - im Vergleich zu der Einschätzung in jenem Gutachten, welches der Ausstellung des unbefristeten Behindertenpasses zugrunde gelegt worden ist - keine Änderung ergeben hat. So wird im Gutachten von Dr. XXXX schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass beim Beschwerdeführer unverändert ein Zustand nach Hirnblutung rechts und mehrfachen TIAs rechts mit Hemiparese links und Facialisparese besteht, welcher mit einem Grad der Behinderung von 30 vH zu beurteilen ist. In Zusammenschau mit den Ausführungen im Gutachten Dris. XXXX, wonach ein Wirbelsäulenleiden (Leiden 1) neu hinzugekommen ist, welches das führende Leiden mit einem Grad der Behinderung von 30 vH darstellt, und dieses durch Leiden 2 ("Zustand nach Hirnblutung rechts und mehrfachen TIAs rechts mit Hemiparese links und Facialisparese") und durch das Zusammenwirken von Leiden 3 ("Abnützung des linken oberen Sprunggelenkes") und 4 ("Kniegelenksendoprothese links, Kniegelenksabnützung rechts") um jeweils eine Stufe erhöht wird, liegt nach wie vor ein Gesamtgrad der Behinderung in der Höhe von 50 vH vor. Überzeugend, weil fachärztlich untermauert, wird in den eingeholten Sachverständigengutachten ausgeführt, dass sich hinsichtlich des Gesamtgrades der Behinderung - im Vergleich zu der Einschätzung in jenem Gutachten, welches der Ausstellung des unbefristeten Behindertenpasses zugrunde gelegt worden ist - keine Änderung ergeben hat. So wird im Gutachten von Dr. römisch 40 schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass beim Beschwerdeführer unverändert ein Zustand nach Hirnblutung rechts und mehrfachen TIAs rechts mit Hemiparese links und Facialisparese besteht, welcher mit einem Grad der Behinderung von 30 vH zu beurteilen ist. In Zusammenschau mit den Ausführungen im Gutachten Dris. römisch 40, wonach ein Wirbelsäulenleiden (Leiden 1) neu hinzugekommen ist, welches das führende Leiden mit einem Grad der Behinderung von 30 vH darstellt, und dieses durch Leiden 2 ("Zustand nach Hirnblutung rechts und mehrfachen TIAs rechts mit Hemiparese links und Facialisparese") und durch das Zusammenwirken von Leiden 3 ("Abnützung des linken oberen Sprunggelenkes") und 4 ("Kniegelenksendoprothese links, Kniegelenksabnützung rechts") um jeweils eine Stufe erhöht wird, liegt nach wie vor ein Gesamtgrad der Behinderung in der Höhe von 50 vH vor.

Die vorgelegten Beweismittel stehen nicht im Widerspruch zum Ergebnis des eingeholten Sachverständigenbeweises und enthalten keine neuen fachärztlichen Aspekte bzw. wurden diese bei der Beurteilung berücksichtigt.

Der Inhalt der eingeholten Sachverständigengutachten wurde auch im Rahmen des Parteiengehörs unbeeinträchtigt zur Kenntnis genommen.

Die eingeholten Sachverständigengutachten stehen mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch. Auch war dem Vorbringen sowie den vorgelegten Beweismitteln kein Anhaltspunkt zu entnehmen, die Tauglichkeit der befassten Sachverständigen oder deren Beurteilung beziehungsweise Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

Die Sachverständigengutachten werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Zu 1.3.) Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass weist am Eingangsvermerk der belangten Behörde das Datum XXXX auf. Zu 1.3.) Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass weist am Eingangsvermerk der belangten Behörde das Datum römisch 40 auf.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idGF, hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG), Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, idGF, hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen

oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt.

(§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache:

Gemäß § 1 Abs. 2 BBG ist unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, BBG ist

unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Gemäß § 40 Abs. 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
 2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
 3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
 4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

Gemäß § 40 Abs. 2 BBG ist behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BBG ist behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idGF, bestimmt sich die Höhe des Freibetrages nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400 aus 1988, idGF, bestimmt sich die Höhe des Freibetrages nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- -Strichaufzählung

Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947). Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des

Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).

- -Strichaufzählung

Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.

- -Strichaufzählung

In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

Gemäß § 54 Abs. 12 BBG treten § 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2010 mit 1. September 2010 in Kraft. Gemäß Paragraph 54, Absatz 12, BBG treten Paragraph eins,, Paragraph 41, Absatz eins und 2, Paragraph 55, Absatz 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, mit 1. September 2010 in Kraft.

Gemäß § 55 Abs. 4 BBG ist die Bestimmung des § 41 Abs. 1 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2010 auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind unter Zugrundelegung der bis zum 31. August 2010 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies gilt bis 31. August 2013 auch für Verfahren nach §§ 40ff, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein rechtskräftiger Bescheid nach §§ 40ff oder auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt. Gemäß Paragraph 55, Absatz 4, BBG ist die Bestimmung des Paragraph 41, Absatz eins, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind unter Zugrundelegung der bis zum 31. August 2010 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies gilt bis 31. August 2013 auch für Verfahren nach Paragraphen 40 f, f,, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein rechtskräftiger Bescheid nach Paragraphen 40 f, f, oder auf Grund der Bestimmungen des Paragraph 14, des Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt.

Gemäß § 55 Abs. 5 BBG hat im Falle eines Antrages auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung nach Ablauf des 31. August 2013 die Einschätzung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) zu erfolgen. Im Falle einer von Amts wegen durchgeführten Nachuntersuchung bleibt - bei objektiv unverändertem Gesundheitszustand - der festgestellte Grad der Behinderung unberührt. Gemäß Paragraph 55, Absatz 5, BBG hat im Falle eines Antrages auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung nach Ablauf des 31. August 2013 die Einschätzung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) zu erfolgen. Im Falle einer von Amts wegen durchgeführten Nachuntersuchung bleibt - bei objektiv unverändertem Gesundheitszustand - der festgestellte Grad der Behinderung unberührt.

Da im gegenständlichen Fall der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass am XXXX gestellt worden ist, war der Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung zu beurteilen. Da im gegenständlichen Fall der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass am römisch 40 gestellt worden ist, war der Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung zu beurteilen.

Gemäß § 41 Abs. 1 BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein

rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 42 Abs. 1 BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. Gemäß Paragraph 42, Absatz eins, BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

Gemäß § 42 Abs. 2 BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.

Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen diese gemäß § 43 Abs. 1 BBG zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpaß auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpaß einzuziehen. Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen diese gemäß Paragraph 43, Absatz eins, BBG zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpaß auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpaß einzuziehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Gemäß § 45 Abs. 2 BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu.

Da keine maßgebende Änderung des Gesamtleidenszustandes objektiviert werden konnte und weiterhin ein Grad der Behinderung von 50 vH festgestellt wurde und somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses weiterhin erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn
Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Weiters kann das Verwaltungsgericht gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Weiters kann das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren geben würde, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten würden oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (VwGH 03.10.2013, Zl. 2012/06/0221).

Im gegenständlichen Fall sind maßgebend für die Entscheidung die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen und der daraus resultierende Gesamtgrad der Behinderung. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden daher ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt II. 2. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Sihin erscheint der Sachverhalt geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben. Im Übrigen wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren nicht beantragt. Weiters hatte der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit sich zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen. Das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens blieb jedoch unbestritten. Im gegenständlichen Fall sind maßgebend für die Entscheidung die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen und der daraus resultierende Gesamtgrad der Behinderung. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden daher ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Sihin erscheint der Sachverhalt geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben. Im Übrigen wurde die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung im Beschwerdeverfahren nicht beantragt. Weiters hatte der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit sich zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen. Das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens blieb jedoch unbestritten.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung, welche im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen worden ist.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Neubewertung,
Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W115.2007947.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at